

LG Mannheim, Urteil vom 8.3.1996, 7 O 60/96 – *heidelberg.de*

Fundstelle: AfP 1996, 401 = BB 1996, 2484 = CR 1996, 353 m Anm *Hoeren* = GRUR 1997, 377 = NJW 1996, 2736 = NJW-CoR 1996, 387 = WiB 1996, 956 m Anm *Westerwelle* = ZUM 1996, 705

1. Die unbefugte Verwendung eines fremden Namens in einer Internet-Adresse begründet einen Unterlassungsanspruch nach § 12 BGB. Die Stadt Heidelberg als Namensträgerin kann gemäß § 12 BGB verlangen, dass die weitere Benutzung der Adresse "heidelberg.de" durch einen anderen unterlassen wird, da ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer die Domain mit der Stadt in Verbindung bringt.

2. Es liegt nahe, dass unter dieser Internet-Adresse nicht nur Informationen über die Stadt Heidelberg, sondern Informationen von der Stadt Heidelberg abgerufen werden können. Dass noch andere, weithin unbekannte Orte sowie einige Personen denselben Namen führen, ändert daran nichts. Selbst wenn dieser Umstand einem Internetbenutzer bekannt wäre, würde er daraus jedenfalls nicht den Schluss ziehen, dass sich hinter der Bezeichnung "heidelberg.de" Personen verbergen, die weder Heidelberg heißen noch in Heidelberg ansässig sind.

3. Ein Provider, der unter der delegierten Domain "heidelberg.de" ein Angebot bereithält, das einen inhaltlichen Bezug zu der Stadt Heidelberg besitzt, verletzt das Namensrecht der Stadt Heidelberg.

URTEIL

In dem Rechtsstreit der Stadt Heidelberg vertr. Durch die Oberbürgermeisterin, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, - Verfügungsklägerin -, Proz. Bev.: (...) gegen (...) - Verfügungsbeklagten -, Proz. Bev.: (...) wegen Namenrechtsverletzung (hier: einstweilige Verfügung) hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1996 unter Mitwirkung von Vors. Richter am LG (...), Richter am LG (...) und Richter (...) für Recht erkannt:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 20.02.1996 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegner tragen die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Verfügungsbeklagten (Beklagten) das Namensrecht der Verfügungsklägerin (Klägerin) verletzen, indem sie die Internet-Adresse "heidelberg.de" benutzen.

Die Beklagten betreiben in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Unternehmen, das sich ausweislich des Briefkopfes mit Informationstechnologie, Softwareentwicklung und Beratung befasst. Seit dem Jahr 1995 planten sie, eine Datenbank mit Informationen über die Region Rhein-Neckar für das Internet zur Verfügung zu stellen. Beim Internet handelt es sich um ein weltweites Datennetzwerk, das dezentral aufgebaut ist und die Datenübermittlung von jedem beliebigen an das Netz angeschlossenen Rechner an jeden beliebigen anderen Rechner mit Netzwerkzugang ermöglicht. Um dies zu gewährleisten, muss jedem angeschlossenen Rechner eine eindeutige "Adresse" zugeordnet werden. Technisch gesehen besteht diese Adresse aus einer in mehrere Untergruppen aufgeteilten Zahlenkombination. Um die Adressen für Benutzer besser merkbar zu machen, hat es sich

eingebürgert, alternativ Buchstabenkürzel zu verwenden, die ebenfalls in einzelne Abschnitte, sogenannte Domains und Sub-domains aufgeteilt sind. Auch für diese Buchstabenkürzel gilt, dass jedem Rechner eine eindeutige Adresse zugeordnet ist.

Die in Deutschland an das Internet angeschlossenen Rechner sind zwar nicht notwendig, aber üblicherweise dem übergeordneten Bereich "de" zugeordnet. Die Adresse von Domains, die zu diesem Bereich gehören, besteht aus mindestens einer zusätzlichen Buchstabengruppe, die durch einen Punkt von dem nachgestellten Kürzel "de" abgetrennt wird.

Die Vergabe und Verwaltung der dem übergeordneten Bereich (auch toplevel-domain genannt) "de" zugeordneten domains erfolgt durch den Interessenverband zum Betrieb eines deutschen Network Information Centers in Karlsruhe. Dieses Informationscenter (kurz DE-NIC genannt) überprüft lediglich, ob die von einem Benutzer gewünschte Adresse bereits vergeben ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die domain ohne weitere Prüfung zugeteilt. Bis zum Oktober 1994 waren bereits 1.449 domains registriert, wovon allein 494 im Jahr 1994 zugestellt worden waren.

Bei der technisch beliebigen und nur durch das Erfordernis der Eindeutigkeit eingeschränkten Wahl des Domain-Namens entscheiden sich viele Netzteilnehmer für eine eventuell abgekürzte Form ihres Namens oder ihrer Firma. So unterhält etwa die Universität Heidelberg die domain "uni-heidelberg.de", der Bayrische Rundfunk die domain "br-online.de", die Auskunft für Creditreform die domain "creditreform.de" und die Stadt München die domain "muenchen.de". Einige domains, deren Namen ebenfalls auf eine deutsche Stadt hinweisen, werden hin-gegen nicht von der jeweiligen Stadt unterhalten, beispielsweise die Bezeichnungen "hannover.de" und "augsburg.de".

Die Bezeichnung "heidelberg.de" war bislang nicht vergeben worden. In der toplevel-domain "edu", die überwiegend von amerikanischen Bildungseinrichtungen benutzt wird, ist die domain "heidelberg.edu" an ein Heidelberg College vergeben, desgleichen in der überwiegend von kommerziellen Anwendern benutzten top-level-domain "com" die domain "heidelberg.com" von einem amerikanischen Unternehmen, das mit der Firma Heidelberger Druckmaschinen verbunden ist.

Im Juni 1995 informierten die Beklagten die Klägerin über ihr Vorhaben und schlugen zugleich vor, dass sich die Klägerin daran beteiligt. Sie legten zugleich eine schriftliche Projektbeschreibung vor, in welcher das Internet im allgemeinen und das Vorhaben der Beklagten im besonderen näher beschrieben wurde. Im Juli 1995 fand ferner ein längeres Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Klägerin statt. Die Klägerin zeigte sich an einer Zusammenarbeit nicht interessiert.

Ebenfalls noch im Jahr 1995 ließen sich die Beklagten von DE-NIC die domain "heidelberg.de" zuweisen. Ab 15.2.1996 stellten sie ihr Informationssystem unter dieser Adresse im Netz zur Verfügung.

Der Zugang zum Informationssystem erfolgt über das "World Wide Web" (WWW), einen Teilbereich des Internet. Die Verbindung kann entweder dadurch erfolgen, dass ein Benutzer die ihm bereits bekannte Adresse der von der Beklagten unterhaltenen Datenbank eingibt, oder durch Nutzen einer in einem anderen WWW-Dokument enthaltenen Verzweigung (auch "link" genannt). Ein WWW-Anbieter nimmt in die von ihm zur Verfügung gestellten Texte üblicherweise solche links auf, um dem Benutzer den Übergang zu anderen Anbietern mit möglicherweise ähnlichem Angebot zu ermöglichen. Daneben bietet das WWW auch Suchsysteme, die vorhandene Verzweigungen zu einem bestimmten Themengebiet aufzeigen. Die Wahl eines solchen links erfolgt durch "Anklicken" des entsprechenden Bildschirmbereichs, in welchem der anderweitige Anbieter in der Regel durch seinen Namen bezeichnet wird. Die zugehörige Internet-Adresse wird von der Software selbständig ermittelt und angewählt, sie erscheint nach dem Verbindungsaufbau aber regelmäßig am Bildschirm.

Die Klägerin, die im Dezember 1995 die Domain "heidelberg.de" für sich registrieren lassen wollte und dabei erfahren hat, dass diese Bezeichnung bereits vergeben ist, sieht in der Verwendung dieser Domain durch die Beklagten eine Verletzung ihres Namensrechts. Sie verlangt deshalb von den Beklagten, die Verwendung dieser Bezeichnung zu unterlassen. Sie trägt vor, dass in vielen Fällen derjenige, dem eine Internet-Adresse begegnet, die mit einem Namen übereinstimmt, davon ausgehen wird, dass es sich um die Adresse des Namensinhabers handelt oder zumindest ein Zusammenhang mit diesem besteht, und zwar unabhängig davon, dass Domain-Bezeichnung und Name des Domain-Inhabers nicht notwendig zusammenfallen müssen. Dass zum Teil auch Städtenamen von anderen Personen als Domain-Adresse benutzt würden, ändere daran nichts.

Die Kammer hat den Beklagten mit Beschluss vom 20.02.1996 antragsgemäß verboten, die Bezeichnung "heidelberg.de" als Adresse im Internet-Verkehr zu benutzen. Die Beklagten haben gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt, die einstweilige Verfügung vom 20.02.1996 zu bestätigen.

Die Beklagten beantragen, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagten machen zunächst geltend, sie seien nicht passivlegitimiert, da die Vergabe von Domain-Namen ohne weitere Prüfung durch DE-NIC erfolge. Vor allem aber vertreten sie die Auffassung, dass die Benutzung der in Rede stehenden Adresse nicht namensmäßig erfolge. Die entsprechenden Code-Kürzel würden nach den Gebräuchen des Internet keineswegs als Namen verstanden. Ein Internet-Benutzer gehe regelmäßig nicht davon aus, dass die Domain "heidelberg.de" von der Stadt Heidelberg unterhalten werde. In diesem Zusammenhang sei vor allem zu sehen, dass es äußerst unüblich sei, eine Adresse "auf gut Glück" einzugeben; üblich sei die Verwendung eines Suchsystems, bei welchem, wie erwähnt, der Benutzer die Adresse nicht selbst einzugeben braucht. In diesem Zusammenhang sei auch zu beachten, dass die wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Antragstellerin hier gering anzusetzen seien. Sie habe beispielsweise die Möglichkeit, ihre Domain "stadt-heidelberg.de" zu benennen. Die Beklagten weisen weiter darauf hin, dass es in der BRD zwei weitere Orte mit dem Namen Heidelberg gibt und dass bundesweit etwa 400 Familien den Namen Heidelberg führen. Schon angesichts dessen könne die Klägerin die Adresse "heidelberg.de" nicht ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen. Die Beklagten machen schließlich noch geltend, dass kein Verfügungsgrund vorliege. Sie behaupten, sie hätten bereits bei dem Gespräch im Juli 1995 zumindest am Rande erwähnt, wie sie ihre Domain benennen wollten. Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen, denn es besteht sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund.

I.

Die Klägerin kann gemäß § 12 Satz 2 BGB verlangen, dass die Beklagten die weitere Benutzung der Adresse "heidelberg.de" unterlassen.

1. Durch die Verwendung der genannten Internet-Adresse machen die Beklagten vom Namen der Klägerin Gebrauch. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Beklagten den Namen "heidelberg" als weltweit eindeutige Bezeichnung für die von ihnen unterhaltene Domain innerhalb des Bereichs "de" benutzen. Die - in diesem Fall sogar eindeutige - Unterscheidung einer bestimmten

Person oder Einrichtung von anderen Personen oder Einrichtungen ist die klassische Funktion eines Namens.

2. Durch die namensmäßige Verwendung werden die Interessen der Klägerin verletzt, denn ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Benutzer wird die Domain "heidelberg.de" mit der Klägerin in Verbindung bringen.

Dafür ist zum einen entscheidend, dass - wenn auch nicht durchgängig, so doch häufig - aus der Bezeichnung der Domain auf die Person zurückgeschlossen werden kann, welche die Domain unterhält. Zwar wird der Benutzer gleichzeitig erwarten, dass er unter dieser Adresse auch Informationen über die Stadt und möglicherweise die Region Heidelberg erhält. Entgegen den auch in der mündlichen Verhandlung nochmals vertieften Darlegungen der Beklagten beschränkt sich die Erwartung eines mit den näheren Verhältnissen nicht vertrauten Benutzers indes nicht auf diesen Teilbereich. Gerade weil die Bezeichnung "heidelberg" ohne jeglichen Zusatz erfolgt, liegt es vielmehr nahe, dass unter dieser Adresse nicht nur Informationen über die Stadt Heidelberg, sondern Informationen von der Stadt Heidelberg abgerufen werden können. Dass noch andere, weithin unbekannte Orte sowie einige Personen denselben Namen führen, ändert daran nichts. Selbst wenn dieser Umstand einem Benutzer bekannt wäre, würde er daraus jedenfalls nicht den Schluss ziehen, dass sich hinter der Bezeichnung "heidelberg.de" Personen verbergen, die weder Heidelberg heißen noch in Heidelberg ansässig sind.

Dem Umstand, dass der Zugang zu dem System der Beklagten häufig über ein Suchprogramm erfolgen wird, kommt nach Auffassung der Kammer keine entscheidende Bedeutung zu. Wie sich schon aus den von beiden Seiten vorgelegten Unterlagen ergibt, werden Internet-Adressen auch auf anderem Wege der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung überdies dargetan, dass es auch umfassende Verzeichnisse von Internet-Adressen gibt. Der Zugang unter unmittelbarer Benutzung der Internet-Adresse kann angesichts dessen nicht vernachlässigt werden. Gerade wenn ein Benutzer lediglich die Adresse "heidelberg.de" zur Verfügung hat, wird er aber - wie bereits ausgeführt - diese Adresse mit der Klägerin in Verbindung bringen.

Soweit die Beklagten auf bestehende Ausweichmöglichkeiten hinweisen, braucht sich die Klägerin im Verhältnis zu ihnen schon deshalb nicht darauf verweisen zu lassen, weil die Beklagten an der Bezeichnung "heidelberg" keinerlei Rechte haben. Ob und wie unter Umständen ein Interessenausgleich mit den übrigen Gemeinden gleichen Namens oder mit natürlichen Personen namens Heidelberg aussehen müsste, braucht im vorliegenden Rechtsstreit nicht entschieden zu werden.

3. Die Beklagten sind auch passivlegitimiert. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob auch der Vergabestelle DE-NIC eine Verletzung des Namensrechts vorzuwerfen ist. Die von den Beklagten hervorgehobenen Gesichtspunkte, insbesondere der Umstand, dass DE-NIC keinerlei inhaltliche Prüfung vornimmt, sprechen dabei eher gegen eine Verantwortlichkeit dieser Stelle. In jedem Fall ändert die Tätigkeit von DE-NIC aber nichts daran, dass die Verwendung der Bezeichnung "heidelberg.de" auf dem Handeln der Beklagten beruht.

4. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich schon daraus, dass die Beklagten die in Streit stehende Adresse nach ihrem eigenen Vortrag bereits benutzt haben.

II.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Ohne den Erlass einer einstweiligen Verfügung würde das Namensrecht der Klägerin für einen nicht unerheblichen Zeitraum gravierend beeinträchtigt. Dass mit dem Erlass der einstweiligen Verfügung die Hauptsache zumindest für den Zeitraum bis zur Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren vorweggenommen wird, liegt in der Natur einer Unterlassungsverfügung.

Die Dringlichkeit ist auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Klägerin über einen längeren Zeitraum hinweg untätig geblieben wäre. Den - ohnehin bestrittenen und nicht glaubhaft gemachten - Hinweis bei dem Gespräch im Juli 1995, dass als Domain-Name "heidelberg.de" geplant sei, brauchte die Klägerin nicht zum Anlass zu nehmen, um rechtliche Schritte einzuleiten. Auch nach Darlegung der Beklagten hatten die Gespräche ohne konkretes Ergebnis geendet. Hatte die Klägerin bereits zu jenem Zeitpunkt versucht, die Benutzung der Adresse gerichtlich untersagen zu lassen, so wäre ihr Begehren schon mangels hinreichend konkreter Planung erfolglos geblieben.

Die von den Beklagten angeführten wirtschaftlichen Nachteile für ihr im Aufbau befindliches Unternehmen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Sollten solche Nachteile eintreten, so realisiert sich damit lediglich das Risiko, das die Beklagten durch die unbefugte Verwendung des Namens "Heidelberg" geschaffen haben. Das berechtigte Interesse der Klägerin, eine Vertiefung der aus der Verwendung resultierenden Zuordnungs- und Identitätsverwirrung in einem möglichst frühen Stadium zu verhindern, verdient demgegenüber den Vorzug.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht.

Anmerkung

Internet-Adressen sind knappe Güter. Daher ist die Zuordnung dieser Adressen eine der zentralen Fragen des "Internet-Rechts". Um so wichtiger ist das Urteil des Landgerichts Mannheim, das als weltweit erstes Gericht über den Schutz der Adressen entschieden hat.

1. Das Landgericht wählt die "klassische" Lösung: Es gewährt den Schutz der Adressen über das normale Namens- und Markenrecht. In der Tat müssen auch im virtuellen Raum Unternehmenskennzeichnungen und sonstige Bezeichnungen gegen Piraterie gesichert werden. Benutzt jemand eine fremde Firma als Teil seiner Internet-Adresse, kommt ein Anspruch auf Unterlassung nach § 37 Abs 2 HGB in Betracht. Daneben sind alle namensmäßigen Kennzeichnungen über § 12 BGB (iVm § 823 Abs 1 BGB) gegen einen unbefugten Gebrauch im Internet geschützt, sofern Verwechslungs- und Verwässerungsgefahr besteht. Auch greift das neue Markenrecht für alle Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Kennzeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens geschützt werden (§ 5 Abs 2 MarkenG). Benutzt jemand unbefugt eine E-Mail-Adresse, die das Kennzeichen eines anderen Unternehmens oder ein ähnliches Zeichen enthält und schafft er dadurch eine Verwechslungsgefahr, so kann er auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs 2 und 4 MarkenG). Auch ohne Verwechslungsgefahr ist es Dritten untersagt, fremde Zeichen zu benutzen, sofern dadurch deren Unterscheidungskraft oder Wertschätzung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt werden (§ 15 Abs 3 MarkenG). Überträgt man diese Vorgaben auf das Internet, so kann jedes Unternehmen nach § 12 BGB, § 37 Abs 2 HGB oder § 15 Abs 2, 4 MarkenG die unbefugte Verwendung ihres Kennzeichens in einer Internet-Adresse verbieten (zu weiteren Einzelheiten siehe Hoeren, Einführung Multimediarrecht, in: Kilian/Heussen, Computerrechtshandbuch, München 1996, Kap. 14).

2. Bei der Durchsetzung der "klassischen" Lösung sind allerdings die faktischen Besonderheiten der Adressvergabe im Internet zu beachten. Nur eine offiziell gemeldete Adresse kann ordnungsgemäß geroutet werden, d.h. am Internet teilnehmen. Über die Einrichtung einer deutschen Domain unterhalb der Toplevel-Domain DE und ihre Anbindung an das Internet wacht

seit dem 1. Januar 1994 das Network Information Center (NIC) der Universität Karlsruhe. Diese Einrichtung wurde nach einer Ausschreibung durch den "Interessenverband zum deutschen Network Information Center" (IV-DENIC) gegründet; diesem Verband gehören die meisten IP-Provider in Deutschland sowie die "Deutsche Interessengemeinschaft Internet" (DIGI) an. Neben der Registrierung deutscher Domains vergab das NIC bislang auch Internetnummern bei Organisationen, die über keinen IP-Provider verfügen (sog. registry of last resort). Nach den - auch dem Landgericht vorliegenden - Geschäftsbedingungen lag die "Verantwortung für namens- oder andere rechtliche Folgen aus der Reservierung und Registrierung des Domain-Namens (...) beim Antragsteller". Nach Bekanntwerden der Mannheimer Entscheidung hat das DE-NIC schnell reagiert. Seit dem 30. April 1996 ist es nicht mehr möglich, eine DE-Domain über das DE-NIC zu beantragen. Vielmehr erfolgt die Beantragung von Domains und Internetadressen seitdem nur noch über Mitglieder des DE-NIC, darunter etwa das DFN, XLink oder EUnet. Die Mitgliedschaft im DE-NIC steht allerdings jedermann offen. Ziel dieser Konstruktion dürfte es sein, das DE-NIC von den mit einer unzulässigen Registrierung verbundenen Haftungsrisiken zu entlasten. An dem grundsätzlichen Ansatz ändert sich aber nichts: Eine doppelte Adress-Vergabe kann im Rahmen des NIC nicht verhindert werden; wer einen freien Namen gefunden hat, kann ihn bei einem Mitglied des DE-NIC als Domain registrieren lassen. Er riskiert dann allerdings, dass er nachträglich markenrechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Der "klassische" Lösungsansatz führt dann aber zu Absurditäten. Große Unternehmen müssen es hinnehmen, dass sich alle Tage wieder ein pfiffiger Provider deren Bezeichnung als Internet-Adresse zuweisen lässt und erst auf Klage hin die Eintragung fallen lässt. In den USA sind dementsprechend eine Reihe von Fällen bekannt, in denen ein Nobody eine Domain mit Namen "McDonalds" oder "MTV" beantragt und erst auf Druck die Adresse wieder freigegeben hat (vgl. hierzu Hoeren, Internationale Netze und das Wettbewerbsrecht, in: Becker/Rehbinder, Rechtsfragen internationaler Datennetze, Baden-Baden 1996). Die Freistellung des DE-NIC bzw. seiner Mitglieder bewirkt demnach eine Verlagerung des Risikos "falscher" Adresszuweisungen auf den Verletzten.

3. Es gibt bereits alternative Lösungsansätze (vgl. hierzu auch Annette Kur, Internet Domain Names, CR 1996, 325 [in diesem Heft]): In Kalifornien ist zum Beispiel Anfang 1996 ein Gesetz vorgeschlagen worden, das jede Verwendung einer fremden Geschäftsbezeichnung oder eines fremden Warenzeichens als Benutzerkennzeichen oder E-Mail-Adresse als wettbewerbswidrig ansieht. Erstaunlicherweise fehlt in dem Gesetzesentwurf jeder Hinweis auf die gewerbliche Nutzung der fremden Adresse. Auch das Element der Verwechslungsgefahr fehlt. Schließlich regelt das Gesetz nicht die Vergabe von Domain-Adressen, sondern die Bezeichnung des Accounts, was wenig Sinn macht.

Einen besseren Ansatz verfolgt das InterNIC ("Internet Network Information Center's Registration Services"), die amerikanische Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Adressen, insbesondere für die Toplevel-Domain "Com" (= "Commercial"). Hier hat man Ende 1995 Abschied von dem Prinzip genommen: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Vielmehr muss der Antragsteller nunmehr auf Widerspruch von Markeninhabern beweisen, dass er auch ein Namens-/Markenrecht an der beantragten Adresse hat. Kann er dies nicht, wird der Antrag zurückgestellt und eine gerichtliche Klärung abgewartet. Vorab werden die Anträge öffentlich bekannt gemacht (zu den Einzelheiten Kochinke/Bäumer, Die Vergaberichtlinie der InterNIC, demnächst in CR). Eine weitere Alternative wäre die Umgestaltung der deutschen NIC in ein "Internet-Markenamt". Das NIC würde Adressen nur nach Maßgabe und Prüfung des geltenden Rechts zuweisen; es übernehme damit - wie auch das LG Mannheim betont - die Verantwortung für die Richtigkeit der Zuweisung. Eine solche quasi-hoheitliche Tätigkeit würde allerdings eine grundsätzliche Änderung des Systems der Adressvergabe voraussetzen. Ob dies gewollt wird,

mag man angesichts der anarchisch-regellosen Struktur des Internets verneinen. Doch fragt sich in der Tat, wieso gerade bei der wirtschaftlich und technisch wichtigen Vergabe von Internet-Adressen ausgerechnet die Universität Karlsruhe mit einer kleinen Schar von Komparsen zuständig sein soll. Hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, eine Klärung herbeizuführen und die Wild-West-Methoden der Internet-Adressierung in vernünftigen Bahnen zu kanalisieren.

Prof. Dr. Thomas *Hoeren*, Düsseldorf.